

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Uder

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uder in seiner Sitzung am 25. Oktober 2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Benutzungsordnung

§ 1 Nutzung von Sachen

Die Gemeinde Uder stellt aus ihrem Bestand zur Nutzung an Einwohner der Gemeinde Uder:

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| a) Aufsitzmäher (groß) | i) Mobilbagger |
| b) Aufsitzmäher (klein) | j) Multicar |
| c) Balkenmäher | k) Rasenmäher |
| d) Freischneider (groß) | l) Rollgerüst |
| a) Freischneider (klein) | m) Rüttelplatte |
| f) Heckenschere | n) Transporter |
| g) Motorsäge | o) Stuhl |
| h) Holzhacker | p) Tisch |

§ 2 Zuständigkeit

Die Nutzung der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Gegenstände ist beim Bürgermeister bzw. bei einem vom Bürgermeister benannten Verantwortlichen anzumelden und von diesen Personen zu genehmigen.

§ 3 Bestellung und Nutzung

Die Bestellung/Nutzung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Für die Nutzung wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage - Entgeltordnung - erhoben.

§ 4 Besondere Nutzungsbestimmungen

Alle Fahrzeuge sowie die Großgeräte können nur in Verbindung mit den Mitarbeitern des Bauhofes genutzt werden.

Die genutzten Maschinen, Geräte und Gegenstände sind der Gemeinde in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben. Die Rückgabe wird von der Gemeinde bestätigt.

§ 5 Haftung

Der Nutzer hat die Maschinen/Geräte/Gegenstände so einzusetzen bzw. so zu behandeln, dass die Gefahr einer Beschädigung weitestgehend ausgeschlossen ist. Sollte es dennoch zu Beschädigungen gekommen sein, die der Nutzer schuldhaft zu vertreten hat, so muss dieser für die Reparaturkosten, oder, falls die Instandsetzung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden ist, für den Ersatz des genutzten Gegenstandes zum Zeitwert aufkommen.

Bei Beschädigung durch leichte Fahrlässigkeit des Nutzers entscheidet der Gemeinderat über eine angemessene Kostenbeteiligung für Reparatur bzw. Neuananschaffung.

Der Nutzer haftet auch für Beschädigungen am Eigentum der Gemeinde, wenn diese durch Personen eintreten, für deren Einsatz der Nutzer verantwortlich ist.

Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde beauftragte Person, z. B. den Fahrer des Fahrzeuges, ein Verschulden trifft.

Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung einschließlich Anlage - Entgeltordnung - tritt mit Gemeinderatsbeschluss in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Uder vom 6. September 2010 sowie alle weiteren Regelungen zur Benutzung von gemeindeeigenen beweglichen Gegenständen außer Kraft.

Uder, 25. Oktober 2017


Martin
Bürgermeister



Anlage

2. Entgeltordnung

1. Für die Nutzung der Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Gegenstände werden folgende Entgelte erhoben:

Lfd. Nr.		EUR	pro
1	Arbeitsstundensatz (Bauhofmitarbeiter)	25,00	AK/Stunde
2	Aufsitzmäher groß	25,00	Stunde
3	Aufsitzmäher klein	20,00	Stunde
4	Balkenmäher	20,00	Stunde
5	Freischneider groß	20,00	Stunde
6	Freischneider klein	15,00	Stunde
7	Heckenschere	10,00	Stunde
8	Motorsäge	15,00	Stunde
9	Holzhacker	25,00	Stunde
10	Mobilbagger	40,00	Stunde
11	Multicar	30,00	Stunde
12	Rasenmäher	15,00	Stunde
13	Rollgerüst	20,00	Tag
14	Rüttelplatte	10,00	Stunde
15	Transporter	25,00	Stunde
16	Stuhl	1,50	Tag
17	Tisch	2,50	Tag

2. Alle Fahrzeuge und Großgeräte können nur in Verbindung mit den Mitarbeitern des Bauhofes zu dem unter Absatz 1 benannten Stundensatz genutzt werden.
3. Für andere, dem Gemeinwohl dienende Zwecke, wie z. B. der Durchführung von Veranstaltungen der örtlichen Vereine etc. wird von der Erhebung eines Nutzungsentgelts abgesehen.

Uder, 25. Oktober 2017


Martin
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Uder wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 8/2017 vom 3. November 2017 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 25. Oktober 2017 in Kraft.